

PFERDEEINSTELLVERTRAG

Abgeschlossen zwischen

Vermieter: und

Einsteller..... gesetzlich vertreten durch

wie folgt:

I. Pflichten der Vertragsparteien

Der Vermieter..... übernimmt die Verpflichtung dem Pferd

- a) Heu bzw. Grünfutter und Wasser zur Verfügung zu stellen
- b) artgerechten Auslauf in der Herdengemeinschaft zu ermöglichen
- c) im Namen und auf Kosten von Herrn/Frau bzw.
..... eine tierärztliche Versorgung zukommen zu lassen

Der Einsteller vertreten durch den/die

Erziehungsberechtigte/n übernimmt die Verpflichtung,

- d) Das Pferd regelmäßig zu entwurmen und gegen Tetanus und nötigenfalls auch gegen ansteckende Krankheiten (Pferdegrippe, Husten) impfen zu lassen
- e) Einen Nachweis über eine entsprechende Pferdehaftpflichtversicherung (in Kopie) zu erbringen und den Versicherungsschutz für die gesamte Dauer des Aufenthalts in der Herde von aufrecht zu erhalten und bzw. deren Erfüllungsgehilfen hinsichtlich etwaiger Haftpflichtansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.
- f) Für die Futterkosten in Höhe von derzeit €..... jeweils im voraus Anfang des Monats auf das Konto zu überweisen.
Allfällige Futterkostenerhöhungen werden anteilmäßig übernommen.

Der Einsteller / erklärt ausdrücklich, dass sie/er

- a) die Beschaffenheit der Anlage und der sonstigen Einrichtungen bzw. Voraussetzungen vorher besichtigt und zum vertragsgemäßen Gebrauch als tauglich anerkannt hat,
- b) die Pflege, allfällige zusätzliche Fütterung und Ausbildung ihres Pferdes selbst übernimmt.

II. Vertragsbeginn und Dauer

1. das Vertragsverhältnis beginnt mit und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann nur beiderseits bis zum 15. eines jeden Monats zum Ende des

Monats schriftlich gekündigt werden. Vor jeder Kündigung hat vorher eine einvernehmliche Absprache zu erfolgen.

2. Aus wichtigem Grund kann das Verhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden:
 - a) wenn der Einsteller oder ihm zuzurechnende Personen sich auf der Anlage grob ungebührlich benehmen und sich trotz Abmahnung nicht bessern
 - b) wenn der Einsteller die unter I. d bis f angeführten Punkte trotz Aufforderung und Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht einhält
 - c) wenn auf der Anlage des Vermieters trotz Aufforderung durch den Einsteller die Gesundheit des Pferdes gefährdet wird.

III. Haftung

Der Vermieter und ihre/seine Gehilfen übernehmen keine Haftung

- a) für Diebstähle von eingebrachten Sachen und dem eingestellten Pferd, sowie für sonstige Schäden am eingestellten Pferd, welche diesem von außen stehenden Dritten zugefügt werden
- b) für wie immer geartete Schäden, welche das eingestellte Pferd erleidet, insbesondere infolge Feuersbrunst, ansteckender Krankheit und sonstiger Schäden aus unvorhersehbaren Ereignissen

Der Einsteller / vertreten durch hingegen haftet für Schäden, die durch sie oder ihr Pferd verursacht werden.

IV. Sonstiges

Der Einsteller verpflichtet sich, sich im Sinne einer geregelten Anlagenordnung zu verhalten.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden, die den vorstehenden Bestimmungen widersprechen, bestehen nicht.

.....
Ort, Datum

.....
PferdebesitzerIn/Einsteller

.....
Betrieb/Vermieter

.....
PferdebesitzerIn/ Erziehungsberechtigter